

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Industriegebiet „An der Mönchstockheimer Straße“ in die Bachverrohrung des Spitalseegrabens in der Gemarkung Gerolzhofen durch die Stadt Gerolzhofen

Die Stadt Gerolzhofen entwässert das Industriegebiet „An der Mönchstockheimer Straße“, im Trennsystem, wobei das Schmutzwasser der Kläranlage der Stadt Gerolzhofen zugeführt wird. Anfallendes Niederschlagswasser wird gesammelt, einem Regenklärbecken zugeführt, danach in ein Regenrückhaltebecken überführt und anschließend gedrosselt über die Bachverrohrung des Spitalseegrabens in der Gemarkung Gerolzhofen eingeleitet.

Zur Benutzung des Spitalseegrabens, Gemarkung Gerolzhofen, durch das Einleiten gesammelten Niederschlagswassers hat die Stadt Gerolzhofen die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §10 i.V.m. § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt. Das Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers über ein Entlastungsbauwerk in den Spitalsee Graben in der Gemarkung Gerolzhofen ist eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für die eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 i.V.m. § 15 WHG in einem förmlichen Verfahren zu erteilen ist.

Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen ab 30.05.2016 auf die Dauer eines Monats bei der Stadt Gerolzhofen, Zimmer 11, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Jeder, dessen Belange durch das Unternehmen berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Schweinfurt oder bei der Stadt Gerolzhofen Einwendungen gegen das Unternehmen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Auf folgendes wird noch hingewiesen:

1. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem wegen seiner Einwendungen vom Landratsamt Schweinfurt anberaumten Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
2. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
 - 2.1 können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
 - 2.2 kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Stadt Gerolzhofen
Gerolzhofen, 08.05.2017
gez. Wozniak, Erster Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallen- und Freibades der Stadt Gerolzhofen (Bädergebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Gerolzhofen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des städtischen Hallen- und Freibades mit Saunaaanlage sowie für die weiteren Einrichtungen erhebt die Stadt Gerolzhofen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist derjenige, der das städtische Bad benutzt oder sonstige Leistungen nach dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind vor dem Passieren der Kassenanlage zu errichten.

Inhalt

	Seite
Bekanntmachung	45
Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallen- und Freibades	45
Ausgabe der Holzscheine	45
Ökumenisches Gartenfest	45
Stellenausschreibung	47
Stellenausschreibung	48
Bereitschaftsdienste	48

Ausgabe der Holzscheine

Ab 17.05.2017 können die Holzscheine für das im „Gemeinsamen Bürgerwald“ bestellte Brennholz an der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnengasse 5 (Erdgeschoss) abgeholt werden. Die Holzbesteller erhalten die Holzscheine gegen Bareinzahlung an der Kasse.

Gerolzhofen, den 12.05.2017

Thorsten Wozniak,
Erster Bürgermeister

Du musst dran glauben

Es gibt noch Karten für das Wandeltheater.

24. Mai 2017 Uraufführung
25. - 28. Mai 2017 und 1. - 5. Juni

Preis: 26,00 € pro Person
Kartenvorverkauf in der Tourist-Information Gerolzhofen und bei allen bekannten Vorverkaufsstellen.

Impressum:

Herausgeber: Stadt Gerolzhofen, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen, Telefon 09382 / 607-0
www.gerolzhofen.de, E-Mail: amtsblatt@gerolzhofen.de
Verantwortlich für den Inhalt:
1. Bürgermeister Thorsten Wozniak



- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
- (3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Berechtigungen

- (1) Einzelkarten berechtigen zum einmaligen Eintritt am Tag des Erwerbs.
- (2) Zehnerkarten für das städtische Bad sind für die gleiche Gebührenart übertragbar, jedoch nicht gleichzeitig durch mehrere Personen nutzbar. Sie gelten zeitlich unbegrenzt.
- (3) Dreimonatskarten sind personengebunden und nicht übertragbar. Dreimonatskarten gelten für die Dauer von 3 Monaten, gerechnet ab dem Tage des Erwerbs. Mit der Dreimonatskarte kann das Schwimmbad einmal täglich besucht werden.
- (4) Jahreskarten sind personengebunden und nicht übertragbar. Jahreskarten gelten für die Dauer eines Jahres, gerechnet ab dem Tage des Erwerbs. Beim Erwerb der Jahreskarten ist ein Lichtbild aller Berechtigter vorzulegen. Eine Jahreskarte für eine/n Alleinerziehende/n nach § 5 Abs. 1 Ziffer 8.5. erhalten Mütter bzw. Väter mit Kindern für die sie Kindergeld erhalten, die Kinder in häuslicher Gemeinschaft mit der/m Alleinerziehenden leben und der andere Elternteil nicht der häuslichen Gemeinschaft angehört; eine Haushaltsbescheinigung oder ein vergleichbarer Nachweis ist vorzulegen.
- (5) Wertkarten sind nicht auf andere Wertkarten, Zehnerkarten, Dreimonatskarten oder Jahreskarten anwendbar und nicht kombinierbar.
- (6) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Nur für den Verlust von Jahres- und Familienkarten wird Ersatz gewährt.
- (7) Wird ein Badegast aufgrund eines Verstoßes gegen die Badeordnung oder aus anderen Gründen aus dem städtischen Bad verwiesen, bestehen keine Rückerstattungsansprüche.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Minderung der Gebühren, sofern die Einrichtungen des städtischen Bades nicht genutzt werden oder Teilbereiche des städtischen Bades nicht nutzbar sind.
- (9) Abhängig von der Witterung wird das Freibad ca. ab 16.05. geöffnet und ab ca. 06.09. geschlossen. Bei schlechter Witterung innerhalb des Zeitraumes nach Satz 1 bleibt das Freibad geschlossen.

§ 5 Gebührenhöhe für die Nutzung des Hallenbades mit Freibad

- (1) Die Gebühren betragen für die Nutzung des Hallenbades mit Freibad:

- 1. Einzelkarten für Erwachsene für eine Aufenthaltsdauer von**
- 1.1. bis zu 1,5 Stunden 4,90 €
- 1.2. bis zu 3 Stunden 8,90 €
- 1.3. als Tageskarte 9,90 €
- 2. Einzelkarten für Kinder bzw. Personen in Sinne von § 7 Abs.2 für eine Aufenthaltsdauer von**
- 2.1. bis zu 1,5 Stunden 2,90 €
- 2.2. bis zu 3 Stunden 5,40 €
- 2.3. als Tageskarte 5,90 €
- 3. Familienkarte für eine/n Erwachsene/n und bis zu 2 Kinder**

- 3.1. für eine Aufenthaltsdauer von bis zu 3 Stunden 12,50 €
zusätzlich für das 3. Kind und jedes weitere Kind,
jeweils 3,00 €
- 3.2. als Tageskarte 13,90 €
zusätzlich für das 3. Kind und jedes weitere Kind,
jeweils 3,00 €

4. Familienkarte für zwei Erwachsene und bis zu 2 Kinder

- 4.1. für eine Aufenthaltsdauer von bis zu 3 Stunden 18,00 €
zusätzlich für das 3. Kind und jedes weitere Kind,
jeweils 3,00 €
- 4.2. als Tageskarte 19,90 €
zusätzlich für das 3. Kind und jedes weitere Kind,
jeweils 3,00 €

5. Abendtarif (frühestens 3 Stunden vor Betriebsschluss

- bis zum Betriebsschluss
10 % Ermäßigung auf die Gebühren nach Ziffer 1 bis 4

6. Wertkarten

- 6.1. mit einem Betrag von 35,00 €
5 % Ermäßigung auf die Gebühren nach Ziffer 1 bis 5
- 6.2. mit einem Betrag von 60,00 €
7 % Ermäßigung auf die Gebühren nach Ziffer 1 bis 5
- 6.3. mit einem Betrag von 100,00 €
10 % Ermäßigung auf die Gebühren nach Ziffer 1 bis 5
- 6.4. mit einem Betrag von 300,00 €
20 % Ermäßigung auf die Gebühren nach Ziffer 1 bis 5
- 6.5. mit einem Betrag von 500,00 €
30 % Ermäßigung auf die Gebühren nach Ziffer 1 bis 5

7. Drei-Monatskarte für

- 7.1. Erwachsene 140,00 €
- 7.2. Kinder bzw. Personen im Sinne von § 7 Abs. 2 84,00 €

8. Jahreskarte für

- 8.1. Erwachsene 400,00 €
- 8.2. Kinder und Personen im Sinne von § 7 Abs. 2 240,00 €
- 8.3. eine/n Erwachsene/n und bis zu 2 Kinder 450,00 €
zusätzlich für das 3. Kind und jedes weitere Kind,
jeweils 30,00 €
- 8.4. zwei Erwachsene und bis zu 2 Kinder 550,00 €
zusätzlich für das 3. Kind und jedes weitere Kind,
jeweils 30,00 €
- 8.5. für Alleinerziehende und bis zu 2 Kinder
im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 4 280,00 €
zusätzlich für das 3. Kind und jedes weitere
Kind im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 4, jeweils 30,00 €

9. Zehnerkarte

- 9.1. für Erwachsene 85,00 €
- 9.2. für Kinder und Personen im Sinne von § 7 Abs. 2 52,00 €

- (2) Gebührenaufzahlungen sind bei Überschreitung der gebuchten Badezeit zu entrichten. Die Aufzahlung beträgt 2,00 € je angefangene halbe Stunde, maximal bis zur entsprechenden Tageskartengebühr.
- (3) In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe enthalten.

§ 6 Gebührenhöhe bei ausschließlicher Nutzung des Freibades

(1) Für die ausschließliche Nutzung des Freibades betragen die Gebühren für

1. Einzelkarten für Erwachsene

- | | |
|--|--------|
| 1.1. für eine Aufenthaltsdauer bis 1,5 Stunden | 3,00 € |
| 1.2. als Tageskarte | 4,00 € |

2. Einzelkarte für Kinder und Personen im Sinne von § 7 Abs. 2

- | | |
|--|--------|
| 2.1. für eine Aufenthaltsdauer bis 1,5 Stunden | 2,00 € |
| 2.2. als Tageskarte | 3,00 € |

Die Regelung zu den Wertkarten nach § 5 Abs. 1 Ziffer 6 findet Anwendung.

(2) Gebührenaufzahlungen sind bei Überschreitung der gebuchten Badezeit zu entrichten. Die Aufzahlung beträgt 1,00 € je angefangene halbe Stunde, maximal bis zur entsprechende Tageskartengebühr.

(3) In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe enthalten.

§ 7 Gebührenbefreiung und –ermäßigung

(1) Keine Gebühren zahlen Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.

(2) Ermäßigte Benutzungsgebühren zahlen

- Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr,
- Vollzeitschüler/innen bzw. Vollzeitstudenten/innen bis zum 27. Lebensjahr,
- Schwerbehinderte. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

(3) Die erforderliche Begleitperson (Kennzeichen B im Schwerbehindertenausweis) einer/s Schwerbehinderten mit den Kennzeichen G, aG, H, BI oder GI im Schwerbehindertenausweis entrichtet die gleiche ermäßigte Gebühr wie der Schwerbehinderte nach Abs. 2.

(4) Besitzer einer Juleica-Card sowie Inhaber einer Ehrenamtskarte erhalten eine Ermäßigung nur für Einzelkarten nach §§ 5 und 6.

§ 8 Sonstige Gebühren

Für das beim Eintritt in das Bad ausgegebene Armband ist ein Pfand von 10,00 € zu zahlen. Wird das Armband bzw. der Chip beschädigt sind 40,00 € zu zahlen; dies gilt auch bei Verlust.

§ 9 Sonderveranstaltung

Bei Sonderveranstaltungen können andere Gebühren festgesetzt werden oder auf Gebühren verzichtet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.09.2009 (Gerolzhöfer Amtsblatt vom 30.09.2009, Nr. 20), zuletzt geändert durch Satzung vom 21.04.2015 (Gerolzhöfer Amtsblatt vom 02.05.2015, Nr. 9) außer Kraft.

Gerolzhofen, 16.05.2017

Stadt Gerolzhofen

gez. Wozniak,

Erster Bürgermeister

STELLENAUSSCHREIBUNG

Bei der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen (8 Mitgliedsgemeinden mit ca. 16.000 Einwohnern und 3 Schulverbänden im Landkreis Schweinfurt) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als

Leiter/-in der Gemeinschaftskasse (m/w)

in Vollzeit und unbefristet zu besetzen.

Ihr Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Eigenverantwortliche Erledigung aller Kassengeschäfte der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen,
- Abwicklung von Mahn- und Vollstreckungsangelegenheiten,
- Selbstständige Bearbeitung von Stundungen, Erlässen und Niederschlagungen,
- Separate und selbstständige Abwicklung der Jahresrechnungen.

Ihr Profil:

- Sie sind mindestens Verwaltungsfachangestellte/r (AL I), Beamter/Beamtin der 2. Qualifikationsebene oder verfügen über eine vergleichbare Ausbildung,
- Sie arbeiten selbstständig, sind entscheidungsfreudig und teamfähig,
- Sie haben sehr gute EDV-Kenntnisse (MS-Office).

Erfahrungen mit dem Anwenderprogramm OK.FIS (kameral) wären von Vorteil.

Wir bieten Ihnen eine tarifgerechte Vergütung nach TVöD bzw. Besoldung nach beamtenrechtlichen Vorschriften, gleitende Arbeitszeiten und ein engagiertes Team. Durch den bisherigen Stelleninhaber erfolgt eine umfassende Einarbeitung.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, dann senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen **bis spätestens 12.06.2017** an die Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen. Gerne nehmen wir Ihre Bewerbungsunterlagen auch elektronisch unter der E-Mail Adresse personalamt@gerolzhofen.de entgegen.

Für Auskünfte stehen Ihnen gerne Herr Stephan Schmitt (09382/607-16) oder Herr René Borchardt (09382/607-20) zur Verfügung.

Zustimmung:

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass nicht in elektronischer Form eingehende Bewerbungen nicht zurückgesandt, sondern nach gegebener Zeit den Datenschutzbestimmungen entsprechend vernichtet werden. Wir bitten Sie daher, die Bewerbungsunterlagen entweder elektronisch oder in Kopie einzureichen. Mit der Einsendung Ihrer Bewerbungsunterlagen erteilen Sie uns die Zustimmung, dass wir diese einbehalten oder inhaltliche Kopien fertigen dürfen. Nach Abschluss des Verfahrens werden die personenbezogenen Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen vernichtet.

STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Stadt Gerolzhofen stellt zum 01.09.2017 eine/n

Auszubildende/n zum Forstwirt (m/w)

ein. Die Ausbildung dauert in der Regel drei Jahre und endet mit der Prüfung zum/zur Forstwirt/in. Als Auszubildende/r sind Sie während der Ausbildung im Bürgerwald beziehungsweise besuchen blockweise die Bayerische Waldbauernschule in Kehlheim.

Folgende Anforderungen werden gestellt:

- Erfolgreiche Ablegung des qualifizierenden Hauptschulabschlusses
- Körperliche Eignung (ärztliches Zeugnis)
- Schnelle Auffassungsgabe
- Spaß an der Arbeit in der Natur

Nach Beendigung der Lehrzeit besteht kein Anspruch auf Übernahme. Bewerbungen mit den aussagekräftigen Unterlagen reichen Sie bitte bis 23.06.2017 an die Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen.

Für Auskünfte steht Ihnen der Revierleiter Herr Volker Conrad, Tel. (09382) 7101, zur Verfügung.

Die Veranstaltungen finden Sie auf unserer Webseite: www.gerolzhofen.de/Veranstaltungen.html

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte)

Zentrale Praxis im St.-Josefs-Krankenhaus in Schweinfurt

Öffnungszeiten für dringende Fälle:

Mittwoch und Freitag 16.00 – 20.00 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertag 9.00 – 20.00 Uhr

In dringenden Fällen erreichen Sie einen Arzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes über **Tel. 116117** (kostenfrei).

In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich an **Tel. 112**.

Sollte ein Arzt durch eine Änderung des Dienstplanes nicht erreichbar sein, dann wenden Sie sich bitte an:

116 117

Kinderärzte

Der Bereitschaftsdienst wird von der „Kinder- und Jugendmedizinischen Bereitschaftspraxis Schweinfurt-Rhön“ im Leopoldina-Krankenhaus angeboten.

Die Bereitschaftspraxis arbeitet Montag, Dienstag und Donnerstag ab 19.30 Uhr, am Mittwoch und Freitag ab 16 Uhr und am Samstag, Sonn- und Feiertag sowie Faschingsdi., Heiligabend und Silvester ganztags bis zum Folgetag 8 Uhr. Es kooperieren niedergelassene Kinderärzte und die Kinderklinik des Leopoldina-Krankenhauses Schweinfurt.

Zahnarztdienst

(Wochenend- und Feiertagsdienst jeweils von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr.)

Samstag/Sonntag 20./21.05.: Dr. Henriette Godulla, Lindenweg 2, 97509 Koltitzheim, Tel. 09385 / 471

Donnerstag/Freitag 25./26.05.: Michael Fersch, Schönbornstr. 23, 97353 Wiesentheid, Tel. 09383 / 371

Samstag/Sonntag 27./28.05.: Dr. Rudolf Haas, Gartenstr. 3, 97359 Schwarzach, Tel. 09324 / 3443

Samstag/Sonntag/Montag 03./04./05.06.: Dr. Manfred Greger, Bgm.-Weigand-Str. 10, 97447 Gerolzhofen, Tel. 09382 / 31131

Die **Hausarztpraxis Dr. Werner Weigand**, Marktplatz 9 a, Gerolzhofen, ist in der Zeit vom 22.05. bis 02.06.2017 wegen Urlaub geschlossen. Vertretung durch alle anwesenden Ärzte.

Die **Praxis Dr. Gericke, Gerolzhofen**, ist wegen Urlaub vom 12.06. bis einschließlich 16.06.2017 geschlossen. Ab Montag, 19.06.2017 sind wir zu den gewohnten Öffnungszeiten wieder da.

Apothekendienst

(Der Bereitschaftsdienst wechselt täglich um 8.00 Uhr)

Sa. 20.05. Apotheke am Hag, Tel.: 09382 / 4749, Am Hag 34, 97529 Sulzheim | **So. 21.05.** St. Florian-Apotheke, Tel.: 09382 / 6733, Bahnhofstr. 1, 97447 Gerolzhofen | **Mo. 22.05.** Stadt-Apotheke, Tel.: 09383 / 7244, Luitpoldstr. 9, 97357 Prichtsenstadt | **Di. 23.05.** Julius-Echter-Apotheke, Tel.: 09381 / 3514, Am Julius-Echter-Platz, 97332 Volkach | **Mi. 24.05.** Apotheke im Einkaufspark, Tel.: 09381 / 8460984, Am Alten Bahnhof 5, 97332 Volkach | **Do. 25.05.** Ahorn-Apotheke, Tel.: 09385 / 97200, Ahornstr. 6, 97509 Koltitzheim | **Fr. 26.05.** St. Michaels-Apotheke, Tel.: 09382 / 1595, Marktstr. 9, 97447 Gerolzhofen | **Sa. 27.05.** Riemenschneider-Apotheke, Tel.: 09381 / 4100, Dr.-Eugen-Schön-Str. 15, 97332 Volkach | **So. 28.05.** Kronen-Apotheke, Tel.: 09382 / 5963, Breslauer Str. 2 A, 97447 Gerolzhofen | **Mo. 29.05.** Apotheke im Mainbogen, Tel.: 09721 / 776060, Reichsdorfstr. 2, 97526 Sennfeld | **Di. 30.05.** St. Michaels-Apotheke, Tel.: 09382 / 1595, Marktstr. 9, 97447 Gerolzhofen | **Mi. 31.05.** Apotheke am Hag, Tel.: 09382 / 4749, Am Hag 34, 97529 Sulzheim | **Do. 01.06.** St. Florian-Apotheke, Tel.: 09382 / 6733, Bahnhofstr. 1, 97447 Gerolzhofen | **Fr. 02.06.** Stadt-Apotheke, Tel.: 09383 / 7244, Luitpoldstr. 9, 97357 Prichtsenstadt | **Sa. 03.06.** Apotheke im Einkaufspark, Tel.: 09381 / 8460984, Am Alten Bahnhof 5, 97332 Volkach | **So. 04.06.** Apotheke am Hag Tel.: 09382 / 4749 Am Hag 34 97529 Sulzheim